

## **Bekanntmachung**

### **Vollzug der Wassergesetze; Einleiten von Mischwasser aus den Entlastungsbauwerken der Gemeinde Burgkirchen in die Alz und in einen Binnengraben der Alz**

Die wasserrechtliche gehobene Erlaubnis zum Einleiten von Mischwasser aus den Entlastungsbauwerken der Gemeinde Burgkirchen a.d. Alz in die Alz und in einen Binnengraben der Alz wurde der Gemeinde Burgkirchen a.d. Alz mit Bescheid des Landratsamtes Altötting vom 16.12.2024 Sg. 21 Az. 641.1/9 erteilt.

Eine Ausfertigung des o.g. Bescheides mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung der Planunterlagen liegen zur Einsichtnahme vom

**27.01.2025 bis 10.02.2025**

bei der Gemeinde Burgkirchen a.d. Alz, Max-Planck-Platz 5, 84508 Burgkirchen a.d. Alz, Zimmer 18, bei der Gemeinde Mehring in der VG Emmerting, Rathaus Emmerting, Untere Dorfstr. 3, 84547 Emmerting, Zimmer OG 13 oder beim Landratsamt Altötting – Umweltamt, Bahnhofstr. 13, Zimmer SE 04, EG, 84503 Altötting während der allgemeinen Dienststunden aus.

Wir bitten bei gewünschter persönlicher Einsichtnahme der Unterlagen im Rathaus oder im Landratsamt Altötting vorab um Terminabstimmung. Hierzu melden Sie sich bitte bei

Gemeinde Burgkirchen a.d. Alz: Herrn Schäfer, Telefon: 08679 309171, E-Mail: [ilja.schäfer@burgkirchen.de](mailto:ilja.schäfer@burgkirchen.de) oder bei

Gemeinde Mehring: Frau Nemecek, Telefon: 08679 987319, E-Mail: [kerstin.nemecekk@gemeinde-emmerting.de](mailto:kerstin.nemecekk@gemeinde-emmerting.de) oder beim

Landratsamt Altötting: Frau Heigl, Telefon: 08671/502-761, E-Mail: [rita.heigl@lra-aoe.de](mailto:rita.heigl@lra-aoe.de)

In dem genannten Zeitraum sind die Unterlagen (Planunterlagen und Ausfertigung des o.g. Bescheides) zudem über die Internetseite des Landratsamtes Altötting unter der Adresse [www.lra-aoe.de/aktuelles/laufende-verwaltungsverfahren-mit-oeffentlichkeitsbeteiligung](http://www.lra-aoe.de/aktuelles/laufende-verwaltungsverfahren-mit-oeffentlichkeitsbeteiligung) bereitgestellt.

### **Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.**

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Erlaubnisbescheid auch gegenüber den Betroffenen, die keine Ausfertigung des Bescheides erhalten haben, als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 3 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG).

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet unter der Adresse [www.lra-aoe.de/aktuelles/laufende-verwaltungsverfahren-mit-oeffentlichkeitsbeteiligung](http://www.lra-aoe.de/aktuelles/laufende-verwaltungsverfahren-mit-oeffentlichkeitsbeteiligung) veröffentlicht.

Altötting, 08.01.2025

Landratsamt Altötting